



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Abteilung 2
Az.: 23-6930.19-5

18. Februar 2009

Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege vom 18. Februar 2009

Vorbemerkung:

Das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Februar 2009 erforderte eine Änderung der VwV Kleinkindbetreuung vom 14. November 2006. Ab dem Jahr 2009 fördert das Land die Betriebskosten der Kleinkindbetreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege über das Finanzausgleichsgesetz. Die Landesregierung misst der Qualifizierung der Tagespflegepersonen eine sehr hohe Bedeutung bei, so dass sie für diesen Zweck zusätzliche Landesmittel zur Verfügung stellt.

Das Ministerium gibt folgende Hinweise zu der VwV Kindertagespflege und zu dem Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen vom 08. Februar 2007.

1. Begriffsbestimmungen und Ausgestaltung der Kindertagespflege

Nr. 1.2 Buchst. b – Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Hintergrund dieser Regelung ist es insbesondere, eine sog. „Randzeitenbetreuung“ zu ermöglichen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die institutionellen Betreuungsangebote in Kinderkrippen (oder auch im Kindergartenbereich) mangels größerer Nachfrage zeitlich befristet sind und einzelne (mehrere) Eltern darüber hinaus dennoch einen Bedarf haben. Hier kann es im Einzelfall sinnvoll sein, die Randzeiten durch Kindertagespflege in Räumen der Einrichtung abzudecken.

Grundsätzlich ist mit einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen eine Betreuung außerhalb oder getrennt vom Familienhaushalt zu verstehen. Diese müssen geeignet sein und damit den Bedürfnissen der Kinder entsprechen (z.B. Ess- und Schlafmöglichkeiten). Da es sich hier um eine besondere Form von Kindertagespflege handelt, ist eine Sonderqualifikation als Voraussetzung vorgesehen.

Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist ein wesentliches Abgrenzungskriterium zur Kinderkrippe, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist. Bei dieser besonderen Form der Kindertagespflege erfordert die Erteilung einer entsprechenden Pflegeerlaubnis für eine Betreuung nach Nr. 1.2 b VwV Kindertagespflege eine enge Kooperation zwischen Jugendamt, Landesjugendamt und den Tagespflegepersonen. Über die Anträge auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis entscheidet nach entsprechender Prüfung das örtlich zuständige Jugendamt. Dabei sind die Rahmenbedingungen durch Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

Auch bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen durch Tagespflegepersonen soll es möglich sein, über eine gleichzeitige Betreuung von höchstens neun Kindern hinaus weitere Betreuungsverhältnisse einzugehen. In diesem Fall ist in der Regel von max. 12 angemeldeten Kindern auszugehen, von denen jeweils nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Nähere Voraussetzungen sind ggf. im Rahmen der Pflegeerlaubnis zu regeln.

Nr. 1.3 – Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Das Qualifizierungskonzept ist nach einem modularen System aufgebaut. Dadurch ist eine äußerst variable und auf die jeweilige Situation abgestimmte Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen möglich. Ergänzend zur Grundqualifizierung enthält das Konzept ein Nachqualifizierungs- bzw. Fortbildungsmodul. Die einzelnen Module bzw. Kurse werden nachfolgend kurz vorgestellt.

⇒ Kurs I – Vorbereitende Qualifizierung (30 UE)

In der ersten Stufe im Umfang von 30 Unterrichtseinheiten (UE) soll insbesondere festgestellt werden, ob die angehende Tagespflegeperson für die Kindertagespflege geeignet ist. Auch soll es diesen Tagespflegepersonen dadurch ermöglicht werden, selbst einzuschätzen, ob diese Tätigkeit für sie geeignet ist. Dieses Qualifizierungsmodul wird deshalb vor einer Vermittlung als Tagespflegeperson absolviert. Am Ende dieses Kurses wird eine Bescheinigung erteilt, die als Grundlage für eine vorläufige Pflegeerlaubnis dienen kann.

⇒ Kurs II – Praxis begleitende Qualifizierung (32 UE)

Diese UE können Praxis begleitend zu einer Tätigkeit als Tagespflegeperson besucht werden. Im Anschluss daran erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer ein Zertifikat über den Besuch der Kurse I und II mit insgesamt 62 UE. Die nach der VwV Kindertagespflege bis Ende 2010 geltende Grundqualifikation ist damit bereits erfüllt.

⇒ Kurs III – Praxis begleitende Qualifizierung (40 UE)

Dieser Kurs hat zusammen mit Kurs IV zum Ziel, die Grundqualifizierung von 62 UE auf 160 UE auszubauen. Auch diese UE können Praxis begleitend besucht werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an Kurs III im Umfang von 40 UE gilt gleichzeitig als Zusatzqualifikation nach Nr. 1.3 Buchst. c VwV Kindertagespflege und berechtigt somit bereits zu einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen.

⇒ Kurs IV – Praxis begleitende Weiterbildung (58 UE)

Für dieses Qualifizierungsmodul stehen zwei Alternativen zur Verfügung. Diese 58 UE können entweder insgesamt als Kurssystem oder aus einer Kombination aus Kurs, Supervision oder Praxis begleitenden Gruppenveranstaltungen absolviert werden. Näheres enthält das Qualifizierungskonzept.

Insgesamt führen die Kurse I bis IV somit zu der erst ab 2011 vorgesehenen Grundqualifikation von 160 UE.

⇒ Kurs V – Praxis begleitende Fortbildungsmaßnahmen (15 UE)

Dieses Modul enthält Ausführungen zu den Inhalten der jährlichen Praxis begleitenden Fortbildungen im Umfang von 15 UE. Die Fortbildungsmaßnahmen sind erstmals im Kalenderjahr nach Abschluss der Grundqualifizierung zu absolvieren.

2. Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege

2.2 - Zuwendungszweck

Die Mittel für die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege sind ausschließlich für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen zu verwenden. Dabei sind die Mittel in erster Linie für Maßnahmen im Sinne des Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Qualifizierungsprogramms des Deutschen Jugendinstituts vom 8. Februar 2007 einschließlich der in diesem Konzept vorgesehenen Praxis begleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen einzusetzen. Darüber hinaus können verbleibende Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen in Anspruch genommen werden, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung dieser Qualifizierungsmaßnahmen stehen, wie z. B. für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die genannten Qualifizierungsmaßnahmen oder für Kurse über die Erste Hilfe am Kind.

Nr. 2.5.1 - Förderfähige Träger

Zur Qualitätssicherung und weiteren Qualitätssteigerung sind die Zuwendungen nur an die Träger zu gewähren, die die Voraussetzungen der Nummer 2.5.1 erfüllen. Es ist möglich, dass förderfähige Träger qualifizierte Dritte zu der Durchführung von Maßnahmen heranziehen.

Nr. 2.5.3 - Kommunale Komplementärfinanzierung

Kosten für in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erbrachte Leistungen der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen können auf die Komplementärfinanzierung angerechnet werden. Nicht anrechenbar sind dagegen beispielsweise Leistungen für die Beratung und Begleitung nach Nummer 2.5.1 Buchstabe c, der Vermittlung von Tagespflegepersonen oder die Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII wie z.B. die Übernahme der laufenden Geldleistung. Zuwendungen des Landes werden anteilig auch gewährt, wenn der kommunale Beitrag geringer ist als der mögliche Höchstbetrag der Landesförderung.

Nr. 2.6 – Höhe der Zuwendung, Berechnungsgrundlagen

Die Höhe der Zuwendungen errechnet sich aus der Zahl der Kleinkinder und der Zahl der statistisch erfassten qualifizierten Tagespflegepersonen.

Tagespflegepersonen, die bereits vor dem Jahr 2007 in der Kindertagespflege tätig waren, bis zum 01.01.2007 noch keine 30 Unterrichtseinheiten nachweisen konnten (ggf. auch Personen mit einschlägigen Aus- und Vorbildungen) und im Jahr 2007 eine Nachqualifizierung (Kurs VI des Qualifizierungskonzepts) abgeschlossen haben, ge-

iten als qualifiziert im Sinne von Kurs I und Kurs II des Qualifizierungskonzepts (Qualifizierung mit 62 UE).

Ergänzend erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass das Ministerium für Arbeit und Soziales das Statistische Landesamt gebeten hat, für die Erstellung der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach dem SGB VIII zusätzlich auch die Tagespflegepersonen zu erfassen, die am Stichtag (15. März bzw. 1. März d. J.) der Betreuung zwar zur Verfügung standen, aber kein aktives Betreuungsverhältnis vorweisen konnten. Dies ist notwendig, da die Zuwendungen des Landes an die Stadt- und Landkreise für alle Tagespflegepersonen gewährt werden sollen, die entsprechend qualifiziert sind und grundsätzlich für eine Betreuung und somit zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen.

Den Regierungspräsidien (Bewilligungsbehörden) werden die Berechnungsgrundlagen sowie die auf die einzelnen Stadt- und Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt entfallenden Zuschussbeträge direkt vom Ministerium für Arbeit und Soziales unter Zugrundelegung der vom Statistischen Landesamt erhobenen Daten rechtzeitig bekannt gegeben.